

Große Anfrage

der Fraktion der SPD

Strukturreform der Alterssicherung

Die Notwendigkeit einer umfassenden Strukturreform der Alterssicherung in der kommenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Fachkreisen weitgehend unbestritten. Auch der Bundesarbeitsminister hat sich wiederholt in diesem Sinne geäußert.

Die Notwendigkeit einer Reform ergibt sich hauptsächlich aus der mutmaßlichen demographischen Entwicklung der nächsten Jahrzehnte, in deren Folge möglicherweise mit einer Verdoppelung der sogenannten „Alterslast“ (d. h. des Verhältnisses der Personen im Rentenalter zu der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter) zu rechnen ist. Weitere Belastungen durch die anhaltende Massenarbeitslosigkeit sowie durch die möglicherweise weiter ansteigende Lebenserwartung sind noch zusätzlich zu berücksichtigen.

Die gesetzgeberischen Maßnahmen der laufenden Wahlperiode haben – unter Inkaufnahme erheblicher Belastungen für die Rentner und unter Verletzung der sozialen Ausgewogenheit – lediglich eine vorübergehende und bestenfalls mittelfristige Stabilisierung der Rentenversicherung bewirkt, wobei ein großer Teil der Maßnahmen lediglich dazu diente, die Finanzierungslücken auszufüllen, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 zwecks Entlastung des Bundeshaushalts in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgerissen worden sind. Langfristig ist jedoch die Finanzierung der Renten völlig ungesichert. Dies zeigt nicht zuletzt der Rentenanpassungsbericht 1985 der Bundesregierung (Drucksache 10/4550); unter den 15 verschiedenen Modellberechnungen befindet sich keine, in der für den gesamten 15-Jahreszeitraum eine ausreichende Schwankungsreserve ausgewiesen wird.

Nicht minder dringend ist der Reformbedarf, der sich in der Alterssicherung unter dem Aspekt des sozialen Ausgleichs ergibt. Hier sind vor allem eine Harmonisierung zwischen den verschiedenen Alterssicherungssystemen sowie gezielte Verbesserungen für Bezieher kleiner Renteneinkommen notwendig.

Wenn in der kommenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages die Alterssicherung umfassend reformiert werden wird, so betrifft dies die Lebensplanung nahezu aller Menschen. Es ist

daher ein berechtigtes Interesse der Wählerinnen und Wähler, über die diesbezüglichen Absichten der gegenwärtigen Bundesregierung bereits vor der Wahl möglichst genau informiert zu werden.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Langfristige finanzielle Lage der Alterssicherung

1.1 Wie entwickeln sich bis zum Jahre 2030 (Zahlenangaben erbeten bis 2000 jährlich, danach in Fünf-Jahresabständen)

- die Zahl der Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten,
- die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

unter folgenden Annahmen:

- Geburtenhäufigkeit entsprechend dem Durchschnitt 1981/83,
- Lebenserwartung bis 1995 um drei Viertel Jahr bei den Männern und um ein Jahr bei den Frauen gegenüber den Werten der Sterbetafel 1981/83 ansteigend und dann konstant,
- keine Nettowanderung von Ausländern,
- konstante Beschäftigung bis 1995, dann Veränderung entsprechend dem demographischen Trend?

1.2 Wie entwickelt sich bis 2030 (Zahlenangaben erbeten bis 2000 jährlich, danach in Fünf-Jahresabständen) der erforderliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten unter den in Frage 1.1 genannten Annahmen, wenn darüber hinaus

- Konstanz des geltenden Rechts,
- 3 % Lohnsteigerung
- und Schließung aller etwaigen Finanzierungslücken durch Beitragssatzveränderung

unterstellt wird?

1.3 Wie entwickelt sich bis 2030 (Zahlenangaben erbeten bis 2000 jährlich, danach in Fünf-Jahresabständen) unter den Annahmen von Frage 1.1 und einer Lohnsteigerung von 3 % das Bruttorentenniveau, wenn im Unterschied zu Frage 1.2 davon ausgegangen wird, daß der im geltenden Recht festgelegte Beitragssatz beibehalten wird und statt dessen alle Finanzierungslücken durch Verminderung der Rentenanpassung geschlossen werden?

1.4 Wie hoch war nach den jüngsten verfügbaren Daten

- die Zahl der aktiven Beamten,
- die Zahl der Versorgungsempfänger,
- die Summe der Besoldungsbezüge (ohne Kindergeld und Beihilfen),

- die Summe der Versorgungsbezüge (ohne Kindergeld und Beihilfen)

jeweils aufgegliedert nach Bund (Bundeswehr, Bahn, Post), Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften?

1.5 Wie würden sich

- die Zahl der aktiven Beamten,
- die Zahl der Versorgungsbezieher,
- und das Verhältnis des Versorgungsaufwandes zum Besoldungsaufwand

bis zum Jahre 2030 (Zahlenangaben erbeten bis 1995 jährlich, danach in Fünf-Jahresabständen) entwickeln, wenn man die Veränderung der Beamtenbeschäftigung entsprechend der Veränderung der Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Frage 1.1) ansetzt und im übrigen von den unter Frage 1.1 angegebenen demographischen Annahmen ausgeht?

1.6 Wie hoch war nach den jüngsten verfügbaren Daten

- die Zahl der versicherten Arbeiter und Angestellten,
- die Zahl der Renten und der Rentenbezieher,
- die Summe der Rentenausgaben,
- das Vermögen,
- die Einnahmen aus den Arbeitgeberumlagen,
- die Vermögenserträge
- und der durchschnittliche Prozentsatz der Arbeitgeberumlage

in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes?

1.7 Wie würde sich der durchschnittliche Prozentsatz der Arbeitgeberumlage zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes voraussichtlich bis zum Jahre 2030 (Zahlenangaben erbeten bis 2000 jährlich, danach in Fünf-Jahresabständen) entwickeln, wenn sich die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst entsprechend der Zahl aller versicherungspflichtig Beschäftigten in der Rentenversicherung der Arbeiter und die Zahl der Rentenempfänger entsprechend der Zahl aller Rentenempfänger in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten verändert (s. im übrigen die unter Fragen 1.1 und 1.2 genannten Annahmen)?

2. *Notwendigkeit einer Strukturreform*

2.1 Hält die Bundesregierung eine umfassende Strukturreform der Alterssicherung für notwendig?

2.2 Muß diese Strukturreform in der kommenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages durchgeführt werden, oder ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Strukturreform erst in der 12. Wahlperiode verabschiedet zu werden braucht?

2.3 Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Strukturreform in einzelne Teilgesetze zerlegt werden soll, oder hält

sie eine Zusammenfassung in einem Gesamtpaket (verbunden mit der Kodifikation des Rentenrechts im Sozialgesetzbuch) für zweckmäßig?

- 2.4 Ist die Bundesregierung bereit und in der Lage, noch vor der Bundestagswahl 1987 einen Kabinettsbeschluß über die Eckwerte einer Strukturreform herbeizuführen, um durch eine für alle beteiligten Ressorts (einschließlich des Bundeswirtschaftsministers und des Bundesfinanzministers) verbindliche Festlegung Klarheit zu schaffen?

3. Grundsätze einer Strukturreform

- 3.1 Soll die Strukturreform nach Auffassung der Bundesregierung auf die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beschränkt bleiben, oder soll sie auch die anderen Systeme einbeziehen? Wie beurteilt die Bundesregierung die diesbezüglichen Äußerungen des Sozialbeirates in seinem Gutachten vom 12. März 1986 (Drucksache 10/5332, Ziffer 40)?
- 3.2 Wie beurteilt die Bundesregierung den Plan des „Institutes für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik“ (IWG), dessen Vorsitzender der nordrhein-westfälische CDU-Vorsitzende Prof. Biedenkopf ist, die heutige gesetzliche Rentenversicherung und die anderen Alterssicherungssysteme durch eine einheitliche Grundversorgung auf Existenzminimum-Niveau zu ersetzen (Meinhard Miegel/Stefanie Wahl „Gesetzliche Grundsicherung – Private Vorsorge/Der Weg aus der Rentenkrise“, Bonn 1985)? Wie beurteilt die Bundesregierung aus sozial- und wirtschaftspolitischer Sicht, unabhängig von der Bewertung des Modells des IWG, Bestrebungen, die Alterssicherung möglichst weitgehend auf private Vorsorge und auf die Ansammlung von Vorsorgekapital statt auf obligatorische Sicherungssysteme mit Umlagefinanzierung zu stützen?
- 3.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge von Bundeswirtschaftsminister Dr. Bangemann vom April 1985 („Expreß“ vom 12. April 1985) zur Schaffung eines dreistufigen Rentensystems aus einheitlicher einkommensunabhängiger Grundversorgung, öffentlich-rechtlicher Zusatzrente und privater Vorsorge?
- 3.4 Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge des FDP-Fraktionsvorsitzenden Mischnick (Handelsblatt vom 21. Mai 1986), die die Umwandlung der sogenannten versicherungsfremden Leistung in eine einheitliche Sockelrente beinhalten? Wird die Bundesregierung solche Überlegungen in die Vorbereitung der Strukturreform mit einbeziehen?
- 3.5 Wie beurteilt die Bundesregierung Pläne aus dem FDP-Programm-Entwurf „Schwerpunkte liberaler Sozialpolitik“ (fdk vom 24. März 1986) sowie des Bundeswirtschaftsministers Dr. Bangemann (Handelsblatt vom 22. April 1986) zur Schaffung einer einkommensbezogenen Grundsicherung, und wird die Bundesregierung Überlegungen dieser Art in die Strukturreform einbeziehen?

- 3.6 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich die Strukturreform am Grundsatz der sozialen Ausgewogenheit orientieren muß, d. h. daß sowohl Rentner als auch Beitragszahler und Staat gleichermaßen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Bewältigung der Finanzierungslasten beitragen müssen?
- 3.7 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung nicht ausschließlich zu Lasten der Rentner (durch Verringerung des Rentenanstiegs oder ähnliche Maßnahmen) gelöst werden können? Ist unter diesem Aspekt die innerhalb der Koalitionsparteien häufig vertretene Auffassung, daß die Belastung der Versicherten und Arbeitgeber mit Sozialbeiträgen keinesfalls steigen dürfe, aufrechtzuerhalten?
- 3.8 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es das Ziel der Strukturreform sein muß, das Nettorentenniveau (gegenwärtig ca. 64 % nach 40 Versicherungsjahren) auch künftig aufrechtzuerhalten? Kann die Bundesregierung Überlegungen, das Nettorentenniveau langfristig abzusenken, eine klare Absage erteilen?

4. Rentenformel

- 4.1 Wie beurteilt die Bundesregierung, insbesondere im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Rentenfinanzen, auf die Gleichgewichtigkeit der Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitseinkommen und auf die Sicherung eines angemessenen Rentenniveaus, eine Rentenformel nach dem Prinzip der „linearen Nettoanpassung“ (s. Gutachten des Sozialbeirates vom 12. März 1986, Drucksache 10/5332, Ziffer 11 Nr. 1)? Wären im Falle eines Überganges zur Nettoanpassung alle Überlegungen für eine Veränderung der Rentenbesteuerung (s. hierzu Fragenkomplex 5) gegenstandslos?
- 4.2 Wie beurteilt die Bundesregierung (ebenfalls vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Rentenfinanzierung, der gleichgewichtigen Einkommensentwicklung und der Aufrechterhaltung eines angemessenen Rentenniveaus) eine Rentenformel nach dem Prinzip der „modifizierten Bruttoanpassung“ (s. Gutachten des Sozialbeirates vom 12. März 1986, Ziffer 11 Nr. 2)? Beabsichtigt die Bundesregierung gegebenenfalls, im Rahmen einer modifizierten Bruttorentenformel nicht nur Veränderungen des Rentenversicherungsbeitrages, sondern auch weitere Faktoren der Abgabenbelastung (wie z. B. Veränderung des Krankenversicherungsbeitrages und/oder des Beitrages zur Bundesanstalt für Arbeit) zu berücksichtigen?
- 4.3 Wie beurteilt die Bundesregierung (ebenfalls vorrangig unter dem Aspekt der Rentenfinanzierung, der Gleichgewichtigkeit der Einkommensentwicklung und der Sicherung des Rentenniveaus) die im Rentenreform-Gesetzentwurf der SPD (Drucksache 10/2608) enthaltene Rentenformel?
- 4.4 Welcher der genannten Rentenformeln gibt die Bundesregierung den Vorzug, bzw. welche Rentenformel faßt die Bundes-

regierung gegebenenfalls anstelle der unter Fragen 4.1 bis 4.3 erwähnten Varianten ins Auge?

5. *Besteuerung der Renteneinkünfte*

- 5.1 Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der Strukturreform eine Änderung der Rentenbesteuerung, oder kann sie solche gesetzgeberische Maßnahmen ausschließen?
- 5.2 Kann die Bundesregierung für den Fall, daß sie eine Neuregelung der Rentenbesteuerung plant oder jedenfalls nicht ausschließt, die Zusicherung geben, daß ein etwaiges Steuer Mehraufkommen der Rentner ausschließlich zur Erhöhung des Bundeszuschusses und damit zur Sicherung der Renten verwendet wird?
- 5.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge zur Rentenbesteuerung im Gutachten der Sachverständigen-Kommission „Alterssicherungssysteme“?
- 5.4 Wie beurteilt die Bundesregierung das „Gutachten zur einkommensteuerlichen Behandlung von Alterseinkünften“ des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen?

6. *Bundeszuschuß*

- 6.1 Wird die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß langfristig eine höhere Beteiligung des Bundes an der Rentenfinanzierung unerlässlich ist, im Rahmen der Strukturreform auch Maßnahmen vorsehen, die zu einem stärkeren Anstieg und/oder einer Niveauanhebung des Bundeszuschusses im Vergleich zum geltenden Recht führen?
- 6.2 Betrachtet die Bundesregierung die Vorschläge als diskussionswürdig, die darauf abzielen, die Höhe des Bundeszuschusses nach dem Umfang der sogenannten versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung zu bemessen? Welche der nachstehenden Leistungen der Rentenversicherung sind gegebenenfalls nach Auffassung der Bundesregierung als „versicherungsfremd“ einzustufen:
- Ersatzzeiten,
 - Ausfallzeiten,
 - Zurechnungszeiten,
 - flexible Altersgrenze,
 - flexible Altersgrenze für Schwerbehinderte,
 - vorgezogenes Altersruhegeld für Arbeitslose,
 - vorgezogenes Altersruhegeld für Frauen,
 - Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten bei teilweise arbeitsmarktbedingter Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit,
 - Rente nach Mindesteinkommen,
 - Hinterbliebenenrenten,
 - Leistungen zur Rehabilitation?

- 6.3 Wie hoch waren nach den jüngsten verfügbaren Daten die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für diejenigen Leistungen der Rentenversicherung, die nach Auffassung der Bundesregierung als „versicherungsfremd“ einzustufen sind, und in welchem Verhältnis standen diese Aufwendungen zum Bundeszuschuß?
- 6.4 Wie beurteilt die Bundesregierung die folgenden Vorschläge, die als Alternative zu einer Bemessung nach der Höhe der „versicherungsfremden Leistungen“ zu verstehen sind, nämlich
- Anbindung des Bundeszuschusses an die Rentenausgaben (mit oder ohne vorherige Niveauanhebung),
 - Anbindung an die Lohnentwicklung (wie bisher) sowie zusätzlich an die Beitragssatzentwicklung (mit oder ohne vorherige Niveauanhebung),
 - Anbindung an die Rentenausgaben und an die Beitragssatzentwicklung (mit oder ohne vorherige Niveauanhebung)?
7. *Bewertung beitragsloser Zeiten und Rentenversicherungsbeiträge auf Lohnersatzleistungen*
- 7.1 Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der Strukturreform beitragslose Zeiten künftig – unter Wegfall der heutigen Halbbelegungsvorschrift – entsprechend der Beitragsdichte (Verhältnis der Beitragszeit zur Gesamtzeit zwischen dem 16. Lebensjahr und dem Versicherungsfall) zu bewerten?
- 7.2 Hält es die Bundesregierung für vertretbar, auch nach einer Neuregelung der Bewertung der beitragslosen Zeiten Ausbildungs-Ausfallzeiten weiterhin mit mehr als 75 % zu bewerten, d. h. mit einem höheren Prozentsatz als das Kindererziehungsjahr und die Rente nach Mindesteinkommen?
- 7.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß bei einer Neuregelung der Bewertung beitragsloser Zeiten nach dem Prinzip der Beitragsdichte (s. Frage 7.1) in vielen Fällen die Ausfallzeitenbewertung für typische Unterbrechungstatbestände in Arbeitnehmer-Versicherungsbiographien (Zeiten der Krankheit, Arbeitslosigkeit und der Mutterschaft vor dem 1. Januar 1986) verschlechtert werden kann? Zieht die Bundesregierung daraus – entsprechend der Empfehlung des Sozialbeirates (Gutachten vom 12. März 86, Drucksache 10/5332, Ziffer 27 ?) – die Schlußfolgerung, daß solche Ausfallzeiten in Beitragszeiten umgewandelt werden sollten?
- 7.4 Ist es im Fall der Umwandlung der Zeiten der Arbeitslosigkeiten von Ausfallzeiten in Beitragszeiten vertretbar, die Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit auch künftig nur entsprechend der tatsächlich gezahlten Lohnersatzleistung zu bemessen? Oder ist es notwendig, diese Beiträge wieder an das entgangene Bruttoentgelt zu knüpfen, um die Lohnersatzfunktion der Renten ungeschmälert aufrechtzuerhalten? Ist die Bundesregierung

bereit, die Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 vorgenommen worden ist, im Rahmen der Strukturreform ganz oder teilweise rückgängig zu machen?

- 7.5 Wie hoch waren die Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit in den Jahren 1983 bis 1985, und wie hoch werden sie voraussichtlich im Jahre 1986 sein? Wie hoch wären die Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit in den genannten Jahren nach dem bis zum 1. Januar 1983 geltenden Recht gewesen? Wie beziffert sich demnach insgesamt der Einnahmeausfall, der durch die Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit für die Rentenversicherungsträger in den Jahren 1983 bis 1986 entstanden ist bzw. entsteht?
- 7.6 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Zahlung voller Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit dazu beitragen würde, die gesetzliche Rentenversicherung gegenüber dem Risiko von Schwankungen der Arbeitsmarktlage besser abzusichern und daß es systemgerecht wäre, die Kosten der Arbeitslosigkeit, auch insofern sie in Gestalt des Ausfalls von Rentenversicherungsbeiträgen entstehen, im System der Arbeitslosenversicherung anstatt im System der Rentenversicherung zu finanzieren?

8. *Altersgrenzen*

- 8.1 Befürwortet die Bundesregierung angesichts der Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung langfristig gesetzgeberische Maßnahmen zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit (Erhöhung der Altersgrenzen oder Schaffung von Anreizen zur freiwilligen Weiterarbeit), und wird sie dementsprechend im Rahmen der Strukturreform gesetzgeberische Maßnahmen vorsehen?
- 8.2 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß jegliche Maßnahmen zur Erhöhung der Altersgrenze oder zur Schaffung von Anreizen zur freiwilligen Weiterarbeit wegen ihrer Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt so lange kontraproduktiv wären, als die Vollbeschäftigung auf dem Arbeitsmarkt noch nicht wiederhergestellt ist?
- 8.3 Kann die Bundesregierung definitiv zusichern, daß sie im Rahmen der Strukturreform keine Maßnahmen zur Erhöhung der Altersgrenze oder zu Schaffung von Anreizen zur freiwilligen Weiterarbeit mit dem Ziel plant, diese kurz- oder mittelfristig in Kraft zu setzen?

9. *Verbesserungen für Bezieher kleiner Renten*

- 9.1 Befürwortet die Bundesregierung die Fortführung der Rente nach Mindesteinkommen als Dauerlösung (Ausdehnung der Mindestbewertung auf Beitragszeiten nach 1972)? Worin liegt, falls die Bundesregierung in der Rente nach Mindesteinkommen eine unzulässige Durchbrechung des Versiche-

rungsprinzips sieht, die Rechtfertigung dafür, die Fortführung der Rente nach Mindesteinkommen abzulehnen, während z. B. für Ausbildungs-Ausfallzeiten nach wie vor Rentenleistungen aus Beitragsmitteln gezahlt werden (zumal für Zeiten, die der Mindestbewertung unterliegen, Beiträge – wenn auch nur in verhältnismäßig geringer Höhe – gezahlt wurden, während die Ausbildungs-Ausfallzeiten völlig beitragslos sind)?

- 9.2 Lehnt die Bundesregierung eine steuerfinanzierte und einkommensabhängige Aufstockung von Renten mit dem Ziel, die ergänzende Inanspruchnahme von Sozialhilfe überflüssig zu machen, definitiv ab, oder ist sie bereit, solche Modell in die Überlegungen zur Strukturreform einzubeziehen?

10. *Harmonisierung der Alterssicherungssysteme*

- 10.1 Wird die Bundesregierung zugleich mit der Strukturreform Maßnahmen zur Harmonisierung der Alterssicherungssysteme vorsehen?

- 10.2 Wie beurteilt die Bundesregierung folgende Empfehlungen der Sachverständigenkommission „Alterssicherungssysteme“ zur Harmonisierung:

- Beteiligung der Beamten an den Kosten ihrer Alterssicherung (s. Gutachten der Kommission, Berichtsband I, S. 144 bis 147),
- Linearisierung der Pensionsformel (s. Gutachten der Kommission, Berichtsband I, S. 148/149),
- Harmonisierung der Anrechnung von beitragslosen Zeiten bzw. Zeiten ohne Dienstleistung zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenversorgung (s. Gutachten der Kommission, Berichtsband I, S. 151/152),
- Erweiterung der Verweisungsmöglichkeiten auf zumutbare Beschäftigungen innerhalb des öffentlichen Dienstes bei der Definition der Dienstunfähigkeit im Beamtenversorgungsrecht (s. Gutachten der Kommission, Berichtsband I, S. 152/153),
- Harmonisierung der Hinzuverdienstgrenzen (s. Gutachten der Kommission, Berichtsband I, S. 153/154),
- Einbeziehung der Abgeordneten- und Ministerversorgung in die Maßnahmen der Harmonisierung, soweit davon die Beamtenversorgung betroffen ist (s. Gutachten der Kommission, Berichtsband I, S. 155)?

Bonn, 16. Juli 1986

Dr. Vogel und Fraktion

